

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sigmaringen

Änderungsbescheid vom 16.09.2024 betreffend den Windpark Pfullendorf-Denkingen

Inhaberin der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Bescheid vom 30.10.2023 für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen:
ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

Das Landratsamt Sigmaringen hat der ABO Wind AG mit Bescheid vom 30.10.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt. Inzwischen firmiert die ABO Wind AG unter ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Mit Bescheid vom 16.09.2024 wird die Genehmigung vom 30.10.2023 hinsichtlich einzelner Nebenbestimmungen abgeändert.

Der Bescheid vom 16.09.2024 enthält folgenden verfügenden Teil:

Verfügender Teil des Bescheids:

Änderungsentscheidung:

I.

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.10.2023 (Az.: IV/41.3) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen, 88630 Pfullendorf wird wie folgt geändert:
 - a. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.2 wird aufgehoben.
 - b. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.3 wird aufgehoben.
 - c. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.4 wird aufgehoben.
 - d. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.2.5 wird aufgehoben.
 - e. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.4.5 wird aufgehoben.
 - f. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.6.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten, insbesondere für Löscharbeiten durch Folge- bzw. Sekundärbrände in der Umgebung, Vegetation und für die Verhinderung einer Brandausbreitung auf dem Boden durch brennende, herabfallende Teile sind – abweichend von den Stellungnahmen zum Brandschutz vom 15.02.2024 und vom 11.04.2023 – drei Löschwasserbehälter mit jeweils 20 m³ Löschwasser vorzuhalten und entsprechend der Darstellung in der „Übersicht auf Luftbild Löschwasserentnahmestellen“ (Stand 12.07.2024, Maßstab 1:7500@A3) zu positionieren. Die Löschwasserentnahmestellen sind gemäß DIN 14220 herzustellen und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.“
 - g. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Sicherung der Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der in der „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (Die Naturschutzplaner GmbH, Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023) festgelegten **Ausgleichsfläche 1** sowie der **Maßnahmen V4** (Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs als Nahrungsfläche für Vögel) und **C1 bis C5** ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch der einzelnen Grundstücke zugunsten der Betreiberin einzutragen, die die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die für die Grundbucheintragung erforderlichen Eintragungsbewilligungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baufreigabe vorzulegen.“

h. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse werden im ersten Betriebsjahr pauschale Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen festgelegt. Die Windenergieanlagen sind während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwischen dem 15. März und 31. August eine Stunde vor Sonnenuntergang und zwischen dem 01. September und 15. November drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s in Gondelhöhe abzuschalten. Dies gilt vom 15. März bis 15. November bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ in Gondelhöhe.“

i. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.3.6 wird aufgehoben.

j. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.3.7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anlagenbetreiber hat durch regelmäßige Kontrolle dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebsalgorithmen eingehalten werden. Die Einhaltung der anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen sind dem Landratsamt Sigmaringen unaufgefordert jährlich zum 15.03. durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls im Dateiformat Excel, sowie der Auswertungen durch das Programm Probat Inspector nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter Zeitzone, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro Minute im 10min-Mittel sowie die eindeutigen Bezeichnungen der Windenergieanlagen und die jeweiligen Geokoordinaten dargestellt werden. Der Bericht beinhaltet neben dem Betriebsdatenprotokoll eine tabellarische und graphische Darstellung aller 10-Minuten-Intervalle, der entnommen werden kann, wann die Anlage a) stand und laufen durfte, b) stand und stehen musste, c) lief und laufen durfte, d) lief und stehen musste.“

k. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den **Wespenbussard** wird an **Windenergieanlage 4** eine windinduzierte Abschaltung in dem Zeitraum vom 01.05. - 15.08. festgesetzt. Die Abschaltung erfolgt in der Zeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang bei einer Windgeschwindigkeit von $\leq 5,8$ m/s in Gondelhöhe.

Die Einhaltung der windinduzierten Abschaltung ist dem Landratsamt Sigmaringen unaufgefordert jährlich zum 15.03. durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls im Dateiformat Excel (Rohdaten) nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter Datum, Zeit, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro Minute im 10min-Mittel sowie die eindeutigen Bezeichnungen der Windenergieanlagen und die jeweiligen Geokoordinaten tabellarisch dargestellt werden. Zudem beinhaltet das Betriebsdatenprotokoll eine tabellarische Darstellung, der entnommen werden kann, ob die Abschaltbedingung erfüllt ist

und wann die Anlage a) stand und laufen durfte, b) stand und stehen musste, c) lief und laufen durfte, d) lief und stehen musste.“

I. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.4.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den **Rotmilan** wird an **Windenergieanlage 2** eine windinduzierte Abschaltung in dem Zeitraum vom 01.03. - 15.08. festgesetzt. Die Abschaltung erfolgt in der Zeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang bei einer Windgeschwindigkeit von $\leq 5,8$ m/s in Gondelhöhe.

Die Einhaltung der windinduzierten Abschaltung ist dem Landratsamt Sigmaringen un-
aufgefordert jährlich zum 15.03. durch Vorlage des Betriebsdatenprotokolls im Da-
teiformat Excel (Rohdaten) nachzuweisen. Dabei müssen mindestens die Parameter
Datum, Zeit, Windgeschwindigkeit, Umdrehung pro Minute im 10min-Mittel sowie die
eindeutigen Bezeichnungen der Windenergieanlagen und die jeweiligen Geokoordina-
ten tabellarisch dargestellt werden. Zudem beinhaltet das Betriebsdatenprotokoll eine
tabellarische Darstellung, der entnommen werden kann, ob die Abschaltbedingung er-
füllt ist und wann die Anlage a) stand und laufen durfte, b) stand und stehen musste,
c) lief und laufen durfte, d) lief und stehen musste.“

m. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.5.4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Maßnahme C4 (Habitataufwertung für Haselmäuse) ist mit folgenden Änderungen
und Maßgaben verbindlich umzusetzen. **Dabei sind die Maßnahmen frühestmöglich
durchzuführen, da für die Entwicklung ein längerer Zeitraum erforderlich ist und
die Maßnahmen bis zur Durchführung des Eingriffs bereits hergestellt und
zumindest zum Teil funktionsfähig sein müssen:**

Die aufzuwertenden Maßnahmenflächen ergeben sich abschließend aus dem
Dokument „CEF-Maßnahmenflächen für die Haselmaus“ (Die Naturschutzplaner
GmbH, Stand: 06.02.2024, aktualisiert: 21.05.2024).

- In den aufgelichteten Waldbeständen um die Anlagenstandorte sind parallel zu der im
Dokument „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen
Begleitplan (Stand: August 2018, geändert: 24.07.2023)“ vorgesehenen
Vergrümnungsmaßnahme V3 Initialpflanzungen mit fruchttragenden Sträuchern
durchzuführen: truppweise Initialpflanzungen zweijähriger blüten- und fruchtreicher
Sträucher z.B. Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel
(*Cornus sanguinea*) mit 3 – 7 Pflanzen im Pflanzverband 2 x 3 m (weitere geeignete
Arten, sofern gebietsheimisch verfügbar, gemäß Pflanzliste in Büchner 2017).
Bei den Auflichtungen ist auf die Förderung bestehender Naturverjüngung und auf
den Erhalt von Habitatbäumen zu achten.

Zwischenabnahme im 1. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Im ersten
Jahr nach der vollständigen Anpflanzung wird der Bestand der Gehölzpflanzung ge-
meinsam durch die untere Naturschutzbehörde mit der GenehmigungsinhaberIn über-
prüft. Hierbei wird festgestellt, ob die gesetzten Pflanzen sich in einem gesunden Zu-
stand befinden und die geplante Funktionsfähigkeit der Maßnahme erreicht wurde. Et-
waige Ausfälle oder Mängel werden dokumentiert, und es wird entschieden, ob und
inwieweit zum Ersatz etwaiger Abgänge Nachpflanzungen für die Funktionsfähigkeit
der Maßnahme erforderlich sind. Diese Nachpflanzungen haben zeitnah, spätestens
jedoch innerhalb der nächsten Vegetationsperiode, zu erfolgen.

Endabnahme im 3. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Nach Ablauf von drei Jahren nach der vollständigen Anpflanzung erfolgt die endgültige Abnahme der Gehölzpflanzung durch die untere Naturschutzbehörde.“

- n. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.5.7 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Nistkästen sind mindestens einmal jährlich bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitate zu reinigen. Die durchgeführte Reinigung ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich unaufgefordert nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres (bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitate) zu melden.“
- o. Die Nebenbestimmung unter Ziffer III.7.5.9 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Wiederaufforstung der temporär gerodeten Flächen sind fruchttragende Sträucher zu integrieren.

Zwischenabnahme im 1. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Im ersten Jahr nach der vollständigen Anpflanzung wird der Bestand der der Gehölzpflanzung durch die untere Naturschutzbehörde überprüft. Hierbei wird festgestellt, ob die gesetzten Pflanzen sich in einem gesunden Zustand befinden. Etwaige Ausfälle oder Mängel werden dokumentiert, und es wird entschieden, ob und inwieweit zum Ersatz etwaiger Abgänge Nachpflanzungen erforderlich sind. Diese Nachpflanzungen sollten zeitnah, spätestens jedoch innerhalb der nächsten Vegetationsperiode, erfolgen.

Endabnahme im 3. Jahr nach der Pflanzung (Fertigstellungspflege): Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt die endgültige Abnahme der Gehölzpflanzung durch die untere Naturschutzbehörde.“

- 2. Im Übrigen bleibt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen vom 30.10.2023 (Az.: IV/41.3) bestehen.
- 3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach § 63 Abs. 2 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 abändert.

Der Änderungsbescheid samt Begründung liegt **vom 24.09.2024 bis 07.10.2024** (jeweils einschließlich) bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- **Landratsamt Sigmaringen**, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Erdgeschoss, Infothek
Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Donnerstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Stadt Pfullendorf**, Kirchplatz 3, 88630 Pfullendorf, Fachbereich II, Abteilung Bauverwaltung
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **Gemeinde Heiligenberg**, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg, Hauptamt, Erdgeschoss, Zimmer 5
Dienstzeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **Gemeinde Illmensee**, Kirchplatz 5, 88636 Illmensee, Zimmer 5 (1. OG, Vorzimmer Bürgermeister)
Dienstzeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Donnerstag von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Änderungsbescheid samt Begründung werden auf der Internetseite des Landratsamts Sigmaringen in der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Aktuell/oeffentliche_Bekanntmachungen und außerdem über das zentrale Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> zugänglich gemacht.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 07571/102-0 oder schriftlich an das Landratsamt Sigmaringen, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Änderungsbescheid samt Begründung zu finden (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist können Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Änderungsbescheid und seine Begründung beim Landratsamt Sigmaringen schriftlich oder elektronisch anfordern. Die Anforderung ist zu richten an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen oder per Email an info@lrasig.de.

Sigmaringen, den 23.09.2024
Landratsamt Sigmaringen

gez. Adrian Schiefer
Dezernent Bau und Umwelt